



Schulbedingungen, Schulordnung

des Rhein-Sieg-Akademie-Kunstkollegs (Gesamtschule Sek. I und Berufliches Gymnasium für Gestaltung Sek. II), Wehrstr. 143 - 145, 53773 Hennef, in Trägerschaft der Rhein-Sieg-Akademie-Kunstkolleg gGmbH.

Die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers _____, geboren am _____, in die Klassenstufe _____ zum Schuljahr _____ des Rhein-Sieg-Akademie-Kunstkollegs setzt voraus, dass die Schulbesuchsbedingungen sowohl von den Eltern bzw. der oder des Erziehungsberechtigten, als auch von der Schülerin/dem Schüler anerkannt und respektiert werden.

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

Das Rhein-Sieg-Akademie-Kunstkolleg ist eine private, staatlich genehmigte Ersatzschule, die bei Bildung und Erziehung auf eine kreative und künstlerische Methodik und Didaktik setzt, um junge Menschen in ihren individuellen und gestalterischen Begabungen gezielt zu fördern, ihnen durch eine gute schulische Bildung den Weg in den Beruf und ins Leben zu erleichtern und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Sozialkompetenz zu stärken.

Die RSAK verfolgt keine religiösen, politischen, ethnologischen oder sonstigen weltanschaulichen Ideologien. Sie fühlt sich dem Leitbild des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe verpflichtet und sucht in der Symbiose von Tradition und Innovation einen eigenen musisch-künstlerischen Weg der Bildung und Erziehung. Hierdurch wird dem besonderen Wesen und der Begabung kreativer und sensibler Kinder in individueller Zuwendung Rechnung getragen. Die gerade bei diesen Kindern ausgeprägte Erlebnisneugier und filigrane, in die Tiefe gehende, stark visuell geartete Wahrnehmung verlangt nach einem kontinuierlichen breitgefächerten Allgemeinbildungsangebot, das einer grundsätzlichen, vielseitigen, bildlichen Veranschaulichung in der Methodik aller Fächer bedarf. Die Schule wünscht sich eine gemeinsame Verantwortung und Bereitschaft zur freundlichen, verantwortungsvollen Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern.

§ 2 Schulrechtliche Bestimmungen

sind das „Gerüst“ öffentlich rechtlicher Anerkennung der gesamten Schulbildung und Bildungsziele der jeweiligen demokratisch gewählten Landesregierung und ihrer Schulministerien. Dieses „vorgeschriebene Gerüst“ hat sich im Laufe der Jahrzehnte immer wieder geändert und ist auch jetzt leider im föderativen Bildungssystem der Bundesrepublik von Bundesland zu Bundesland verschieden. Die Schülerinnen und Schüler müssen die jeweiligen vorgeschriebenen Voraussetzungen und Leistungsanforderungen erfüllen, um die gültigen Schulausbildungsziele anerkannt zu erreichen. Die rechtlichen Voraussetzungen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für den Besuch einer Schule und der jeweiligen Klassenstufe erfüllt werden müssen, sind auch für den Besuch des Rhein-Sieg-Akademie-Kunstkollegs zwingend erforderlich. Allerdings möchten wir darüber hinaus mehr bieten.

§ 3 Pflichten der Schülerin bzw. des Schülers

Die Schülerin bzw. der Schüler verpflichten sich, die Schulbesuchsbedingungen und die Schulordnung anzuerkennen und zu achten. Sie/er achtet Lehrerinnen und Lehrer, Mitschülerinnen und Mitschüler und alle anderen Personen und begegnet ihnen höflich und mit Respekt, wie auch sie/er einen respektvollen Umgang von Lehrerinnen, Lehrern und allen Mitschülern und anderen Personen erwarten kann. Innerhalb und besonders auch außerhalb des Schulgeländes z.B. auf den Schulwegen oder bei Exkursionen etc. verpflichtet sich die Schülerin bzw. der Schüler zu einem Wohlverhalten und der Schule angemessenen Kleidung, welche dem Auftrag und Ansehen der Schule, Lehrern und Mitschülern nicht schadet, aber alle Ehre macht. In der Schule, auf dem gesamten Schulgelände und den Schulveranstaltungen, zeigen unsere Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Eltern, Erziehungsberechtigte, Freunde und Besucher beispielgebend, dass sie grundsätzlich auf Rauchen, Alkohol, Drogen und weltanschauliche Demonstrationen auch im Outfit verzichten. Alle Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an allen Unterrichts- und sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtet. Dies beinhaltet auch die Teilnahme z. B. am Schulsport, Religionsunterricht, Wandertagen, Schulfesten, Besichtigungen, Ausstellungsbesuchen, Klassenfahrten etc. Die unter Paragraph §1 dargestellten fachlichen, pädagogischen und methodischen Grundsätze und Besonderheiten der RSAK sind von unseren Schülerinnen und Schülern zu respektieren und nachzuvollziehen. Erwachsene Schülerinnen/Schüler, gestatten ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten das Recht, Auskünfte über ihr Verhalten und Leistungen in der Schule einzuholen.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Auch die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Schulordnung und die Schulbesuchsbedingungen zu achten und anzuerkennen. Sie erkennen ihre Verantwortung an, bei der Erziehung, der schulischen Bildung und individuellen Förderung der Schülerin bzw. des Schülers mitzuwirken und vertrauensvoll mit der Schule zusammenzuarbeiten. Dies schließt die Bereitschaft zur freundlichen Teilnahme an Klassenpflegschaftsversammlungen, Elternsprechtagen und wenn nötig, auch an



Elterngesprächen ebenso mit ein, wie das Anhalten und Unterstützen des Schülers bzw. der Schülerin zur schulischen Mitarbeit, dem ordentlichen Nachkommen seiner bzw. ihrer Verpflichtungen nach § 3 und natürlich auch die Bereitschaft, die Schule bei eventuellen, z.B. persönlich bedingten Problemen zu informieren und frühzeitig das Gespräch zu suchen, um für den Schüler oder die Schülerin in gemeinsamer Abstimmung von Erziehungsberechtigten und Schule eine pädagogisch sinnvolle Lösung zu finden. Pflichten sind vor allen Dingen eine harmonische vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der RSAK und deren Methoden, Inhalte und Ziele dieser Schule zu kennen, mitzutragen und zu unterstützen. Dazu gehört eine liberale Werteerziehung, zur Achtung der Grenzen anderer, zur Leistungsbereitschaft und -fähigkeit, zu Selbstvertrauen, zu Selbstdisziplin, Hilfsbereitschaft und maßvoller konstruktiver Kritikfähigkeit und nicht zuletzt zur christlichen Nächstenliebe und verantwortungsvoller Toleranz. Erwartet wird auch Mithilfe und Unterstützung bei schulwichtigen Aktionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowohl für die gemeinnützige Schule als auch für und in unserem gemeinnützigen Förderverein „Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg e. V.“ Je mehr sich auch die Eltern und Erziehungsberechtigten mit der „neuen, ganz anderen Schule“ identifizieren, umso größer unser gemeinsamer Erfolg.

§ 5 Haftung und Unfallschutz

Alle unsere Schülerinnen, Schüler und Angehörige werden Gebäude, Einrichtungsgegenstände und Materialien der Schule besonders pfleglich behandeln. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haften die jeweiligen Erziehungsberechtigten für alle Schäden, die von einer Schülerin oder einem Schüler vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Daher ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten für die Schülerin oder den Schüler eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen. Für Personen und Sachschäden haftet die Schule nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für den Verlust von persönlichen Wertgegenständen, Geld, Fahrrädern oder sonstigen Dingen auf dem Schulgelände haftet die Schule nicht. Alle Schülerinnen und Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung für den Besuch der Schule versichert. Hierzu zählen neben den Unterrichtszeiten auch die Pausen, die weiteren schulischen Angebote, Betreuung usw., aber auch alle anderen inner- und außerschulischen Veranstaltungen wie z.B. Exkursionen, Klassenfahrten, Sportveranstaltungen usw. Der direkte Schulweg von der Schule nach Hause bzw. zu oder von einem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet, ist auch Bestandteil der Schülerunfallversicherung.

Wichtig: Die Schule und das Lehrpersonal sind nicht berechtigt, Schülerinnen oder Schülern das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes oder eines außerschulischen Lernortes zu verwehren. Das bedeutet dann aber, dass sowohl der Unfallversicherungsschutz erlischt als auch keine Aufsichtspflicht durch Schule und der Lehrer mehr bestehen. Unsere Schülerinnen und Schüler sollen sich jedoch grundsätzlich bei ihrem Klassenlehrer bzw. im Büro ab- und anmelden. Dabei sind die Gründe für die Unterbrechung der Präsenzpflicht anzugeben und von dem Klassenlehrer bzw. im Schulsekretariat als entschuldigt oder unentschuldigt zu registrieren.

§ 6 Kostenbeteiligung

Für alle Kosten für Schulbücher und Lernhilfsmittel, die nicht durch die gesetzliche Lernmittelfreiheit des Landes NRW abgedeckt werden, müssen die Erziehungsberechtigten aufkommen, wenn diese nicht vom gemeinnützigen Förderverein „Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg e. V.“ getragen werden. Angesichts der nicht ausreichenden Refinanzierung durch die Bezirksregierung verdient für verlässliche Elternbeiträge bzw. Spenden unser Förderverein wohlwollende Beachtung.

§ 7 Aufnahme und Abmeldung

Die Aufnahme eines Schülers am Rhein-Sieg-Akademie-Kunstkolleg hat zum Ziel, die Schülerin bzw. den Schüler auf den angestrebten Schulabschluss vorzubereiten und diesen ihr bzw. ihm zu ermöglichen. In der Regel endet das Verhältnis zwischen Schule und Schülerin bzw. Schüler daher mit dem Abgang nach erreichtem Schulabschluss. Wünschenswert ist nach der erfolgreichen Absolvierung der Sekundarstufe I der Gesamtschule der sofortige Übergang in die Oberstufe des Gymnasiums für Gestaltung, beides RSAK im Oberbegriff.

Die jeweilige Aufnahme beinhaltet eine 6-monatige Probezeit, während der die Aufnahme jederzeit, jedoch unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, widerrufen werden kann. Die Aufnahmebestätigung kann auch nach Ablauf der Probezeit aus pädagogischen Gründen mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres widerrufen werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers auch mittelfristig keinen weiteren erfolgreichen Schulbesuch erhoffen lässt.

Ebenso können die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der gleichen Fristen den Schüler bzw. die Schülerin von der Schule abmelden. In pädagogischen Härtefällen kann eine Abmeldung auch ohne Einhaltung von Fristen durch das Rhein-Sieg-Akademie-Kunstkolleg gewährt werden, wenn hierdurch die Einhaltung der Schulpflicht nicht verletzt wird.



§ 8 Kündigung aus wichtigen Gründen

Der Schulträger ist berechtigt, das Beschulungsverhältnis fristlos zu widerrufen und eine weitere Beschulung durch das Rhein-Sieg-Akademie-Kunstkolleg zu verweigern, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Dies kann beispielsweise sein, wenn Schülerinnen oder Schüler in hohem Maße gegen die Schulbesuchsbedingungen oder die Schulordnung verstoßen oder wenn sie mit ihrem Verhalten schädigenden Einfluss auf Mitschüler ausüben. Ebenso kann das Beschulungsverhältnis durch den Schulträger fristlos beendet werden, wenn das Verhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und der Schule nachhaltig und empfindlich beeinträchtigt ist. Eine fristlose Kündigung von Seiten der Schule ist immer möglich, wenn eine Schülerin oder Schüler trotz Ermahnungen, ebenfalls deren Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sponsoren erheblich gegen Sitte, Anstand, körperlicher und seelischer Unversehrtheit anderer, der allgemeinen Schulordnung und des Schulansehens verstoßen, bei Alkohol-, Drogen- und Nikotinmissbrauch, wenn beleidigende religiöse, weltanschauliche oder verfassungsfeindliche politische Aktivitäten beobachtet werden, die unseren demokratischen Staat und unsere Gesellschaft schädigen.

RSAK-Schülerinnen und -Schüler verhalten sich in der Öffentlichkeit stets höflich, freundlich, helfend und zuvorkommend. Sie meiden und vermeiden jedwede Aggression. Sie sind untereinander geduldig, respektvoll und tolerant. Sie pflegen ein harmonisches Miteinander und grenzen keinesfalls, aus welchen Gründen auch immer, jemanden aus ihren Reihen aus. Mobbing ist lieblos, gemein und zutiefst verletzend. Wer sich daran maßgeblich beteiligt, kann fristlos gekündigt werden. Ehrverletzende, herabwürdigende Äußerungen verbal, visuell, schriftlich direkt oder im Internet werden nicht geduldet, ganz gleich, wem sie gelten. Rassismus und Gewalt werden nicht toleriert.

Eine Kündigung des Beschulungsverhältnisses zum Ende eines Halbjahres kann auch dann erfolgen, wenn Lehrer und Schulleitung der Ansicht sind, dass der Leistungsstand des Kindes auch auf Dauer nicht ausreichen wird, um am Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg erfolgreich einen Schulabschluss zu erwerben. Eine solche Entscheidung ist im Sinne des Kindeswohles, damit es dann die Möglichkeit bekommt, an einer Schule mit entsprechendem oder besonderem Förderschwerpunkt gezielt unterstützt zu werden und dann dort einen Schulabschluss zu erwerben.

§ 9 „Schulkleidung statt Hotpants“

Die Schülerinnen und Schüler der RSAK-Schulen dokumentieren durch ihre Schulkleidung Sitte und Anstand und das besondere Image ihrer Schule, die Gleichwertigkeit untereinander und ihrer Repräsentanten nach innen und außen. Siehe Beiblatt Nr.: 5.

Mit der Anmeldung erwarten wir die Bereitschaft, unsere komplette Schulkleidung zu akzeptieren und der Verpflichtung nachzukommen, **diese auf dem Weg zur Schule, in der Schule und auf dem Nachhauseweg zu tragen**. Die RSAK hält alle Möglichkeiten witterungsbedingter Kleidung bereit. Die sozialverträglichen Kosten sind von den Eltern bzw. Sponsoren zu bezahlen. Die Schulkleidung wird von Beginn des Schulbesuchs an getragen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Mit der Anerkennung der Schulbesuchsbedingungen wird auch ausdrücklich die Schulordnung anerkannt. Darüber hinaus erteilen die Erziehungsberechtigten der Schule und dem Schulträger die Erlaubnis, Fotos, Namen oder beispielhafte künstlerische allgemein musische, wissenschaftliche Arbeiten von Schülerinnen und Schülern auch sportliche Leistungen auch in der Außendarstellung, z.B. auf der Internetseite der Schule, der Schülerzeitung, bei Berichten von Tageszeitungen, Radio und TV-Sendung über die Schule oder Veranstaltungen der Schule usw. zu verwenden. Die RSAK ist berechtigt, ausgewählte Schülerarbeiten bis zum Ende der Schulzeit in ihrer Obhut zu behalten.

Sollte eine der obigen Bedingungen für ungültig erklärt werden, sind hiervon die übrigen Schulbesuchsbedingungen nicht betroffen und bleiben rechtswirksam. In solch einem Fall wird die ungültige Bedingung durch eine neue, der ursprünglichen Bedeutung möglichst nahe kommende Bedingung ersetzt werden.

Wir erklären uns mit den vorstehenden Schulbesuchsbedingungen einverstanden und erkennen diese als gültige Grundlage für eine Aufnahme in das Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg an:

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers

**Unterschriften der
Erziehungsberechtigten**